

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der Bremer Werkgemeinschaft GmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 SGB XII

für das Jahr 2025 geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Bremer Werkgemeinschaft GmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in den Forensischen Wohngruppen an zwei Standorten in Bremen für besonders schwer psychisch kranke Menschen erbringt, die z.T. mit richterlichen Auflagen nach dem Maßregelvollzugsgesetz und dem Strafgesetzbuch §§ 63, 64 belegt sind. **Für diesen Personenkreis ist eine Nachtwache erforderlich.**
- 1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV sowie die Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (Abstimmung vom 27.01.2012) und die Berechnungsbögen (Anlage 2 und Anlage 3) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von maximal 20 Plätzen zugrunde. Bei den Forensischen Wohngruppen mit Nachtwache ist jede Erweiterung vorab anzumelden und abzustimmen.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend des Beschlusses der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008, persönlich geeignet sind. Der genannte Beschluss der Vertragskommission SGB XII liegt bereits vor und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

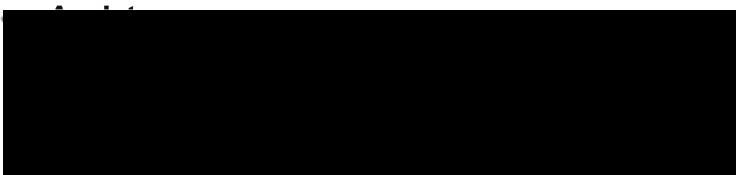
3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung für das Leistungsangebot ergibt sich aus dem Konzept des Leistungserbringers aus dem Jahr 2022 (Anlage 1) und wird gemäß Kalkulation (Anlage 2) auf Basis eines Personalschlüssels von 1 zu [REDACTED] bezogen auf die vorgehaltene Platzzahl berechnet.

Gemäß Kalkulation ergeben sich für die zu erbringenden Leistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen (VZÄ) in der Personalausstattung für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination.

Die [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich aus folgendem Personalmix zusammen:

- [REDACTED]



3.2 Es wird eine Fachkraftquote von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden und wendet einen Haustarifvertrag an. Zur Vergütung der Mitarbeitenden werden die aktuell gültigen Entgelttabellen des TV-L S angewendet. Zu den Bestandteilen des Haustarifvertrages gehören insbesondere die sich aus dem TV-L S ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschlüsse unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung betragen [REDACTED]. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für Nichtfachkräfte betragen [REDACTED].

4.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Leistungsentgelt

5.1 Die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden **Gesamtvergütungen** für den **Zeitraum 01.02.2025 bis 31.12.2025** lauten:

€ 200,98 pro Person.

(Abwesenheitsvergütung i.S. von § 18 Abs.6, 7 BremLRV SGB XII € 151,61 pro Person/tgl.)

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 16,51 pro Person/tgl.,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmenpauschale** in Höhe von

€ 180,99 pro Person/tgl.,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 3,48 pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist der beigefügten Kalkulation (Anlage 2) zu entnehmen.

5.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

6. Vereinbarungszeitraum

6.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01. Februar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 11 Monaten, bis **31. Dezember 2025**, geschlossen.

6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6.3 Abweichend von der unter 6.1 genannten Mindestlaufzeit sowie der unter 6.2 genannten Kündigungsfrist kann bei Neu-Abschluss des TV-L resp. TV-L S die Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

7.1 Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB XII zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

7.2 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

8. Sonstiges

8.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

8.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Im Auftrag:

Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1 : Forensische Wohngruppen Konzeption
Anlage 2 : Kalkulation für den Zeitraum 01.02.2025 – 31.12.2025

KONZEPTION

Forensische Wohngruppen



1. Träger

Die Bremer Werkgemeinschaft, im Jahr 1976 als gemeinnütziger Verein gegründet und seit 2012 als gemeinnützige GmbH tätig, berät, betreut und begleitet Menschen mit psychischen Erkrankungen. Als sozialpsychiatrischer Leistungsanbieter für ambulante Versorgungsformen tritt die Bremer Werkgemeinschaft GmbH dafür ein, dass betroffene Bremer*innen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen. Zu diesem Zweck entwickelte die Bremer Werkgemeinschaft ein flexibles Netz von individuellen Hilfen für Menschen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen in allen Lebensbereichen.

Die Forensischen Wohngruppen (FWG) sind Teil des Betreuten Wohnens der Bremer Werkgemeinschaft. Seit August 1982 bieten die FWG Betreutes Wohnen zur sozialen Eingliederung für psychisch kranke Menschen aus Kliniken des Maßregelvollzugs an.

2. Beschreibung der Angebote

2.1. Zielgruppe

Die Angebote der FWG richten sich an Personen, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schulpflichtigkeit erhebliche Straftaten begangen haben und gegen diese daher eine Maßregel der Sicherung und Besserung (§§ 61 ff. StGB) gerichtlich angeordnet wurde.

Diagnostisch lassen sich fünf Gruppen unterscheiden:

- Menschen mit hirnorganischen bzw. symptomatischen psychischen sowie endogenwahnhaften oder manisch-depressiven psychotischen Erkrankungen,
- Menschen mit ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen mit schweren Erlebnis- und Verhaltensstörungen (narzistisch-dissoziale Störungen, emotionale Instabilität, z.T. verbunden mit sexueller Deviation und sexueller Delinquenz),
- Menschen mit einer sog. Doppeldiagnose, bei denen weder die psychiatrische Erkrankung noch die Sucht im Vordergrund steht,
- Menschen mit verschiedenen psychiatrischen Diagnosen, die einen höheren Hilfebedarf (durch chronifizierte Erkrankungen und nach langen Klinikaufenthalten) und Kontrollbedarf haben,
- Menschen mit einer Suchterkrankung. Es handelt sich hierbei um Menschen, die an einer Sucht leiden und die unter Einfluss dieser Substanzen eine rechtswidrige Tat begangen haben (§64 StGB).

2.2. Leistungen und Angebote

Die FWG stellen dem oben genannten Personenkreis einen geschützten, unterstützenden Lebensraum zur Verfügung und bieten im Rahmen der angeordneten Weisungen ein Maximum an Selbstständigkeit und Selbsthilfe.

Als Wohnformen werden verschiedene Wohngruppen, ein Trainingshaus und sogenannte Außenwohneinheiten (AWE) angeboten.

In der Regel findet der Einzug in die FWG während des laufenden Maßregelvollzuges (§§ 63, 64 StGB) statt. Die Dauer der Betreuung ist, über das von der zuständigen Klinik festgelegte Probewohnen hinaus, von den Einweisungsparagrafen sowie der Länge der Führungsaufsicht, zum Teil verbunden mit entsprechenden Weisungen, abhängig und richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand sowie der weiteren Entwicklungsmöglichkeit des Nutzer* der Nutzerin.

Nach Ablauf der Betreuungszeit in dieser Wohngruppe kann der Umzug in ein Trainingshaus oder in eine AWE erfolgen. Dies wird gemeinsam mit dem Nutzer* der Nutzerin, der Bewährungshilfe sowie der zuständigen psychiatrischen Institutsambulanz Forensik entschieden.

In dem Trainingshaus und in der AWE wird dem Nutzer* der Nutzerin die Möglichkeit geboten, in den bereits vertrauten Beziehungsstrukturen zu den Betreuer*innen und ggf. auch zu den Mitbewohner*innen den weiteren Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu beschreiten. Dieser Zwischenschritt, vor der endgültigen Entlassung aus der Betreuung, bietet einen weniger engen Betreuungsrahmen bei dennoch kontinuierlicher Betreuung.

Eine fortdauernde Betreuung nach Beendigung der Führungsaufsicht ist auf freiwilliger Basis möglich.

Jedem Nutzer* jeder Nutzerin der FWG stehen zwei Bezugsbetreuer*innen zur Seite. Sie sind für alle Belange des Nutzer* der Nutzerin zuständig und durchgängig seine*ihrer Ansprechperson. Darüber hinaus ist grundsätzlich das gesamte Team für jeden Bewohner* jede Bewohnerin im Betreuungskontext verantwortlich.

Die fachliche Unterstützung kann sich auf Fähigkeiten, Fähigkeitsstörungen, Beeinträchtigungen bei der Aufnahme und Gestaltung persönlicher sowie sozialer Beziehungen und auf die Lebensfelder Wohnen, Arbeit/Beschäftigung/Ausbildung und Tagesgestaltung/Freizeit/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehen.

Weitere zentrale Bestandteile der Betreuung sind der adäquate Umgang mit der Beeinträchtigung und Gefährdung durch die psychische Erkrankung sowie die Auseinandersetzung mit der Straftat und die Begleitung in psychischen Krisen. Jeder Nutzer*jede Nutzerin hat die Möglichkeit, rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche Unterstützung in einer Krisensituation zu erhalten.

Alle gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsschritte richten sich nach den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Nutzer* der Nutzerin und werden kontinuierlich gemeinsam überprüft.

Im Detail gehören u.a. folgende Leistungen dazu:

- Erarbeitung von tagesstrukturierenden Maßnahmen,
- Anleitung, Unterstützung und Begleitung bei der Alltagspraxis,
- Entwicklung und Förderung realistischer Zukunftsperspektiven,
- Organisation, Unterstützung und Begleitung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen,
- Begleitung und Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Umfeldes,
- Förderung von Krankheitseinsicht,
- Kontakt zu Angehörigen, Partner*innen und anderen Bezugspersonen,
- Kontakt mit der Führungsaufsichtsstelle, Schuldnerberatung, Rechtsbetreuer*innen etc.

Neben den kontinuierlich stattfindenden Einzelkontakte finden weitere Angebote statt. Hierzu gehören u.a.:

- Wöchentliche Hausgruppe / WG-Rat,
- Freizeitaktivitäten wie Kochgruppe, Kinobesuche, Minigolf, Spieleabende etc.,
- Ferienfahrten,
- Tagesausflüge.

2.3. Räumliche Bedingungen und Ausstattung

Betreut wird an separaten Standorten mit je sechs bis zehn Wohnplätzen, die sich in verschiedenen Stadtteilen Bremens befinden.

Jedem Nutzer*jeder Nutzerin steht ein Einzelzimmer zur Verfügung, (das entweder möbliert ist oder nach eigenen Vorstellungen eingerichtet werden kann); Küche und sanitäre Einrichtungen werden von mehreren Nutzer*innen gemeinsam genutzt. Die Küchen sind mit einer Grundausstattung an Geschirr ausgestattet und komplett möbliert. Des Weiteren befinden sich ein Gemeinschaftsraum sowie die Büros der Mitarbeiter*innen in den Wohngruppen. Zu jedem Standort gehört ein Garten, der von allen Nutzer*innen genutzt werden kann. Die FWG bietet mit ihrem Angebot einen geschützten Wohnraum – frei von Alkohol und bewusstseinsverändernden Suchtmitteln. Außerdem wird ein gewalttäiges Verhalten nicht toleriert.

Die Betreuungszeiten sind wochentags von 7:00/8:00 Uhr morgens bis 20:00 Uhr abends; an den Wochenenden ist der Betreuungsumfang geringer.

In der betreuungsfreien Zeit besteht jeweils eine Rufbereitschaft, so dass die Nutzer*innen rund um die Uhr Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen können.

Ausnahme: Die Wohngruppe für schwer chronifizierte Bewohner*innen hat eine Rundumbetreuung an sieben Tagen/24 Stunden die Woche.

In dem Trainingshaus sind Mitarbeiter*innen der FWG lediglich stundenweise vor Ort, da sich die Bewohner*innen dort verselbständigen sollen. An den Wochenenden und während den betreuungsfreien Zeiten können sie sich an die Rufbereitschaft bzw. den Wochenenddienst der Wohngruppe wenden, von der sie im Rahmen der Bezugsbetreuung betreut werden.

2.4. Leitlinien und Ziele

Interesse, Respekt, Toleranz und Empathie sind die Grundlagen der Arbeit mit den Menschen in den Forensischen Wohngruppen. Nicht die Straftat, sondern die Lebenssituation jedes Nutzer* jeder Nutzerin steht im Mittelpunkt der gemeinsamen Arbeit miteinander. Diese Vorgehensweise beruht auf der Grundhaltung, dass forensisch untergebrachte Menschen in erster Linie psychisch kranke Menschen sind, die, auf ihrem Lebensweg als Folge ihrer Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung, mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Mit den Forensischen Wohngruppen stellt die BWG diesen Menschen einen geschützten und unterstützenden Lebensraum zur Verfügung, in dem für sie ein Maximum an Selbstständigkeit und Selbsthilfe möglich ist.

Zielsetzung der Betreuungsarbeit ist es, die soziale Kompetenz und Handlungsfähigkeit der Nutzer*innen zu vergrößern, um ihnen nach oftmals langjährigen Klinikaufenthalten ein weitestgehend individuelles Leben resp. Wohnen zu ermöglichen und persönliche, soziale und berufliche Perspektiven entwickeln und umsetzen zu lernen. Durch die Betreuung soll den Nutzer*innen entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten ein selbstständiges, ungefährdetes, für ihre Umwelt ungefährliches Leben und eine Integration in die Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Beziehungen zwischen den Nutzer*innen und den Betreuer*innen der FWG stellen psychodynamische Prozesse dar, in deren Verlauf und Gestaltung, die Ziele und Aufgaben der Betreuung gemeinsam entwickelt und fortgeschrieben werden.

Da es sich bei den Nutzer*innen der FWG um psychisch kranke/gestörte Straftäter*innen handelt, besteht für die Mitarbeiter*innen eine besonders hohe Verantwortung und Verpflichtung gegenüber den Nutzer*innen, dem sozialen Umfeld der FWG und allen beteiligten Institutionen. Die Betreuungsdichte gewährleistet, dass durch eine hohe Präsenz des Betreuungspersonals auch bereits geringste Veränderungen im kognitiven, emotionalen, motorischen und sozialen Bereich der Nutzer*innen unter dem Aspekt eines Rezidivs und einer damit möglicherweise einhergehenden, respektive verbundenen Straftat wahrgenommen werden können.

3. Personal und Arbeitsorganisation

Die Forensischen Wohngruppen arbeiten jeweils mit einer Teamleitung, die Dienst- und Fachvorgesetzte der Mitarbeiter*innen ihres Teams ist. Darüber hinaus ist eine Abteilungsleitung für den gesamten Bereich Forensik eingesetzt.

Bei der Stellenbesetzung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen neben der fachlichen Qualifikation auch persönlich qualifiziert für die Arbeit sind.

Bei der Zusammensetzung der Teams gilt die Maßgabe einer möglichst geschlechterparitätischen Stellenbesetzung mit unterschiedlichen (Formal-) Qualifikationen. Potentielle Berufsgruppen sind: Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen, Krankenpflegekräfte mit Sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung, Arbeitspädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Ergotherapeut*innen.

Die Anzahl der Stellen im Betreuungsdienst variiert und ist in erster Linie abhängig vom Umfang der be-gutachteten erforderlichen Betreuungsleistungen. Die Arbeit wird auf struktureller Ebene als Teamarbeit organisiert.

Wöchentlich finden verbindliche Teamsitzungen statt, die u.a. Einzelfallbesprechungen und kollegiale Beratung beinhalten. Hinzu kommen tägliche halbstündige Übergabegespräche.

4. Fortbildung, Supervision und Qualitätsmanagement

Neben der kollegialen Beratung sowie Fachberatung durch die Abteilungsleitung bzw. Teamleitung wird die Arbeit regelmäßig durch externe Supervisor*innen supervidiert, und zwar als Fall- und Teamsupervisionen.

Die Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfe werden regelmäßig durch die Abteilungsleitung bzw. Teamleitung erhoben und in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsreferentin im Rahmen des bereichsüber-greifenden Fortbildungsprogramms der Bremer Werkgemeinschaft sowie weiterer externer Angebote umgesetzt. Fortbildungsmaßnahmen einzelner Mitarbeiter*innen werden durch Freistellung und – im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel – durch Kostenerstattung gefördert.

Im Rahmen des etablierten Qualitätsmanagementsystems werden alle Leistungen und deren Abläufe erfasst und regelmäßig überprüft. Dabei stehen die Zufriedenheit der Nutzer*innen sowie die Beteiligung der Mitarbeiter*innen an der Weiterentwicklung der Dienstleistungen und deren Qualität im Mittelpunkt. Die Prozesse und Ergebnisse der Betreuung werden anhand standardisierter Verfahren dokumentiert. Dabei werden Ziele, Art, Umfang und Fortdauer der Betreuung überprüft und den jeweiligen Erforder-nissen angepasst.

5. Rechtliche und vertragliche Grundlagen

Die Angebote der FWG sind eine nachgehende sozialtherapeutische Rehabilitationsmaßnahme für Pa-tient*innen aus forensischen Kliniken.

Die dort untergebrachten Patient*innen werden im Rahmen des Maßregelvollzuges gem. §§ 63, 64 Strafgesetzbuch (StGB) behandelt.

Der Einzug in die FWG geschieht, unter Beibehaltung des zugrunde liegenden Einweisungsparagrafen in die Maßregel, gem. §45 II Bremer PsychKG. Vor dem endgültigen Einzug findet ein Probewohnen statt. Nach Bestellung eines externen Prognosegutachtens durch die Strafvollstreckungskammer wird dieser in der Regel aufgehoben und zur Führungsaufsicht ausgesetzt.

Bis zu dem Zeitpunkt der bedingten Aussetzung der Maßregel, handelt es sich daher bei dem Aufenthalt in der FWG um eine Maßnahme innerhalb des Maßregelvollzuges. In der Konsequenz bedeutet dies für die Arbeit mit den Nutzer*innen, dass sie sich nicht ausschließlich zivilrechtlich betreuerisch konstituiert, sondern auch nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung, des Strafvollzugsgesetzes, der Strafvoll-streckungsordnung und des PsychKG (Abschnitt Maßregelvollzug) durchzuführen ist.

Jeder Nutzer* jede Nutzerin der FWG schließt mit der Bremer Werkgemeinschaft einen Betreuungs- und Mietvertrag gem. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und Bremischem Wohn- und Betreu-ungsgesetz (BremWoBeG) ab (Ausnahme: es wird in der eigenen Wohnung betreut).

Darüber hinaus handelt es sich bei den Nutzer*innen der FWG auch um den Personenkreis, wie er in den §§ 78, 90, 99, 102 ff SGB IX genannt und definiert wird.

Die Aufnahme in die FWG erfolgt nach ärztlicher Stellungnahme und auf richterlichen Beschluss.

Die Grundlagen für die Betreuung der Nutzer*innen sind ein Behandlungsplan sowie die in den gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegten Bedingungen. Die Finanzierung erfolgt über Entgeltvereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX.

6. Kooperation / Regionale Einbindung

Die Forensischen Wohngruppen arbeiten in enger Kooperation mit den Psychiatrischen Institutsambulanzen für Forensik und mit den Stationen der zuständigen Kliniken des Maßregelvollzugs. Ebenso besteht eine intensive Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, sowie den jeweiligen Rechtsbetreuer*innen und den regionalen Anbietern des Betreuten Wohnens.

Durch Vermittlung und Begleitung kooperiert die FWG u.a. mit:

- den zuständigen Behandlungszentren,
- niedergelassenen Ärztinnen*Ärzten,
- der Schuldnerberatungsstelle Bremen,
- der Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt Bremen),
- den Trägern von Stadtteilangeboten,
- sowie den Trägern von beruflichen Trainings- und Bildungseinrichtungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen.

Da die Wohngruppen der FWG sich auf verschiedene Stadtteile verteilen, findet auch eine kontinuierliche Teilnahme an den Gemeindepsychiatrischen Verbünden der entsprechenden Stadtteile statt.

7. Weiterentwicklung

Die Forensischen Wohngruppen der Bremer Werkgemeinschaft GmbH verstehen sich als sozialtherapeutische Rehabilitationsmaßnahme zur Wiedereingliederung psychisch kranker, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung massiv gestörter, straffällig gewordener Menschen.

Die damit einhergehende hohe Verantwortlichkeit dem Nutzer* der Nutzerin sowie dem gesellschaftlichen Umfeld und der Öffentlichkeit gegenüber beinhaltet, die Bedürfnisse der einzelnen Nutzer*innen sowie der Kooperationspartner*innen und zuweisenden Stellen kontinuierlich zu realisieren, zu überprüfen, aufzunehmen und in einer stetigen Verbesserung des Angebotes umzusetzen.

Hierfür wird das Angebot fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Das Konzept der FWG unterliegt in diesem Sinne einer kontinuierlichen Fortschreibung.